

**Vereinbarung**  
über eine  
**Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO**

Der Verantwortliche:

Der Auftragsverarbeiter:

abstimmen.online e.V.  
1. Vorsitzender Ingo Schubert  
Georg-Guggenmos-Str. 10  
87490 Haldenwang  
info@abstimmen.online  
+49 8374 2592726

(im folgenden: Auftraggeber)

(im folgenden: Auftragnehmer)

## **1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

### **1) GEGENSTAND DIESES AUFTRAGES IST DIE DURCHFÜHRUNG FOLGENDER AUFGABEN:**

*Bereitstellung eines Online Systems zur Durchführung von Abstimmungen bzw. Wahlen (im folgenden: Wahlen) und Umfragen. Das System ermöglicht sowohl Online- als auch Briefwahlen anzulegen, durchzuführen und auszuwerten.*

*Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein oder mehrere Zugänge bereit die es dem Auftraggeber ermöglichen, selbständig die Wahlen anzulegen, durchzuführen und auszuwerten.*

### **2) FOLGENDE DATENKATEGORIEN WERDEN VERARBEITET:**

Auftraggeber bzw. Wahlvorstände:

- Die Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter/Mitglieder/etc. (im Folgenden "Wahlvorstände") des Auftraggebers werden gespeichert und verarbeitet um die administrativen Zugänge bereitzustellen.
- Falls der Nutzer zustimmt werden auch Geo-Lokation und Anmeldeverhalten (Zeiten, Netzwerkinformation und Geräteidentifikation bei Anmeldungen) gespeichert und zur Absicherung des Zugangs ausgewertet (User Behaviour Analytics).

Kandidaten\*innen der Wahlen:

- die Namen (Vor- und Nachname)
- eine kurze Info (z.B. Klasse/Fachgebiet/Abteilung) - optional
- eine lange Info (z.B. Bewerbungstext/beruflicher Werdegang) - optional
- ein Bild - optional verarbeitet. Je nach Wahlmodus werden auch die einzelnen Stimmen für die jeweiligen Kandidaten verarbeitet.

Von den Wählern werden in einigen Fällen persönliche Daten verarbeitet und gespeichert:

- Falls die Abstimm-Codes per E-Mail von abstimmen.online selbst versendet werden, werden die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten E-Mail-Adressen verwendet. Diese E-Mail-Adressen werden zum Zweck der Ermittlung und Anzeige des Status des Versands gespeichert und spätestens nach 3 Tagen gelöscht.
- Falls Online-Veranstaltungen durchgeführt werden, werden die Namen und E-Mail-Adressen der Teilnehmer gespeichert und ggf. für die Übermittlung der Abstimm-Codes verwendet. Die Teilnehmer (und damit die Adressen) können vom Wahlvorstand gelöscht werden.
- Bei allen anderen Wahlen werden keine persönliche Daten der Wähler\*innen verarbeitet oder gespeichert.

Bei Umfragen werden - nur falls durch den Auftraggeber abgefragt - ggf. persönliche Daten der Befragten gespeichert. Art und Umfang dieser persönlichen Daten werden alleine vom Auftraggeber festgelegt.

Sollte ein Nutzer (Wahlvorstand, Wähler etc.) den Status von abstimmen.online auf <https://status.abstimmen.online> abrufen, wird der Dienst von UptimeRobot verwendet welcher den Zustand von abstimmen.online überwacht, darstellt und ggf. eine Alarmierung vornimmt. Die IP Adresse des Nutzers wird bei UptimeRobot gespeichert und verarbeitet (siehe Sub-Auftragsverarbeiter).

Sollte die Nutzerin sich für die Notifizierung über Verfügbarkeits-Vorkommnisse eintragen, wird die EMail-Adresse für den Zweck der Notifizierung von UptimeRobot gespeichert und verarbeitet. Besucht die Nutzerin [status.abstimmen.online](https://status.abstimmen.online) NICHT, werden keinerlei persönliche Daten mit UptimeRobot über die Nutzerin geteilt.

### **3) FOLGENDE KATEGORIEN BETROFFENER PERSONEN UNTERLIEGEN DER VERARBEITUNG:**

- Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter/Mitglieder/etc. des Auftraggebers welche mit der Durchführung der Wahlen oder Umfragen beauftragt sind
- Kandidaten\*innen
- Wähler\*innen - nur in einigen Fällen, siehe (2)
- Befragte - nur falls vom Auftraggeber selbst festgelegt, siehe (2)

## **2. DAUER DER VEREINBARUNG**

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragsnehmer die in diesem Auftragsverarbeitervertrag bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.

## **3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des

Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.

2. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
3. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen hat. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer sind unter <https://wiki.abstimmen.online/doku.php?id=dsgvo:tom> ersichtlich.
4. Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass die Antragsteller\*innen ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies den Antragsteller\*innen mitzuteilen.
5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation). Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO zu errichten hat.
6. Wendet sich eine betroffene Person bezüglich eines Rechts der Betroffenen (Kapitel III DSGVO) an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
7. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
8. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben oder in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
9. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.
10. Der Auftragnehmer wird Duplikate von Daten nur auf ausdrückliche Weisung des Verantwortlichen erstellen. Ausnahmen sind Sicherheitskopien, welche zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich sind.
11. Der Auftragnehmer sichert dem Verantwortlichen zu, innerhalb von 48 Stunden nach Anweisung über die Herausgabe, Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten des

Verantwortlichen zu verfügen.

12. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber aktiv bei der Einhaltung der Meldepflicht gemäß Artikel 33, 34 und 36 EU-Datenschutz-Grundverordnung. Dazu garantiert der Auftragnehmer, den Auftraggeber ohne Verzug, d.h. spätestens nach 24 Stunden, über tatsächliche oder mutmaßliche Verstöße gegen den Vertrag zur Auftragsverarbeitung, insbesondere über Handlungen entgegen der schriftlichen Weisung des Auftraggebers, sowie gegen die Anforderungen aus dem europäischen und deutschen Datenschutzrecht, zu informieren.  
Eine Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss die folgenden Informationen enthalten:
  - A. Die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und, wenn möglich, wer betroffen ist, die Datenkategorien, die Anzahl der betroffenen Personen und die Anzahl der betroffenen Datenkategorien.
  - B. Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung.
  - C. Beschreibung der Maßnahmen, die der Auftragnehmer ergriffen hat oder vorschlägt, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu bewältigen, und was getan werden kann, um ihre möglichen negativen Auswirkungen zu begrenzen.Die Benachrichtigung geht an die im System gespeicherten Wahlvorstände des Auftragnehmers.
13. Der Auftragnehmer ist befugt, Sub-Auftragsverarbeiter hinzuzuziehen, sofern diese ein mit diesem Vertrag vergleichbares Sicherheitsniveau aufweisen, insbesondere was die vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen betrifft. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber stets eine aktuelle Übersicht über die bestehenden Unterauftragsverhältnisse zur Verfügung, soweit sie die beauftragte Verarbeitung direkt oder indirekt betreffen. Änderungen der Sub-Auftragsverarbeiter werden dem Auftraggeber umgehend mitgeteilt.

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber benachrichtigen, wenn ein Sub-Auftragsverarbeiter ausgewählt wird. Die Meldung muss mindestens 1 Monat vor Beginn der Verarbeitung durch den neuen Sub-Auftragsverarbeiter erfolgen. Die Meldung muss durch Bearbeitung der Liste in Punkt "5. Sub-Auftragsverarbeiter" per E-Mail an die Wahlvorstände des Auftragnehmers erfolgen.

Wird eine durch den Sub-Auftragsverarbeiter durchgeführte Verarbeitung beendet, so ist dies dem Auftraggeber innerhalb von 7 Werktagen, durch Aktualisierung der Liste in Punkt "5. Sub-Auftragsverarbeiter", mitzuteilen. In diesem Fall muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten löscht bzw. vernichtet.

14. Der Auftragnehmer stellt durch entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Sub-Auftragsverarbeiter sicher, dass die Daten des Verantwortlichen ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verarbeitet werden oder in Drittländern falls mit dem Sub-Auftragsverarbeiter Standardvertragsklauseln nach Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO abgeschlossen werden.
15. Der Auftragnehmer unterstützt die verantwortliche Stelle bei der Erstellung und Pflege des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Absatz 1 DSGVO.

## **4. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG**

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt oder unterliegen Standardvertragsklauseln nach Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO. Letzteres betrifft nur den E-Mail Versand.

## 5. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

1. Der Auftragnehmer zieht die Sub-Auftragsverarbeiter Google Ireland Limited, RSA Security Limited (Ireland), Postmark, UptimeRobot und Amazon AWS hinzu.
  1. Google: Hosting der Infrastruktur auf Google Cloud Compute (Serverstandort: Belgien)
  2. RSA: SecurID Multifaktor-Authentifizierung (Serverstandorte: Niederlande und Republik Irland)
  3. Postmark: E-Mail Versand (Serverstandort: USA). Die Sicherheit der Datenweitergabe in die USA ist sichergestellt, da der Vertrag mit Postmark Standardvertragsklauseln nach Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO enthält, die von der EU-Kommission verabschiedet worden sind.
  4. UptimeRobot: Status-Überwachung des Dienstes und Alarmierung (Serverstandorte: verschiedene EU Standorte).
  5. Amazon AWS: Hosting einer Komponente die für die SecurID Authentifizierung notwendig ist. (Serverstandort: Republik Irland)
2. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art. 28 Abs. 4 bzw. Art. 46 Abs. 2 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen einget, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

## 6. HAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen nach der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung

## **7. ERGÄNZUNG FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND**

In Ergänzung des zwischen den Parteien am Datum des Vertragsschlusses geschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung unterwirft sich der Auftragsverarbeiter gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz; veröffentlicht in ABl. EKD 2017, S. 353) der kirchlichen Datenschutzaufsicht. Die Unterwerfung erstreckt sich auf die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht nach §§ 43, 44 EKD-Datenschutzgesetz.

## **8. ERGÄNZUNG FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER KATHOLISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND**

Der Auftraggeber unterliegt den Regelungen des kirchlichen Datenschutzgesetzes der Katholischen Kirche in Deutschland, dem KDG. Daher wird in Ergänzung zu den obenstehenden Regelungen festgehalten, dass für die Vertragsparteien auch die Bestimmungen des KDG gelten. Das bedeutet u.a., dass sich der Auftragnehmer auch der Kontrolle der zuständigen kirchlichen Datenschutzbehörde unterwirft.

# 9. INFORMATIONSPFLICHTEN, SCHRIFTFORMKLAUSEL, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

1. Der Auftragsverarbeitervertrag ist ab dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam.
2. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich informieren, dass die Hoheit über die Datenverarbeitung ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO liegen.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und deren Anlagen – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich dabei um eine Änderung bzw. Ergänzung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
4. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zum Datenschutz den Regelungen des Rahmen- oder Werkvertrages oder der Leistungsvereinbarung vor. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
5. Es gilt deutsches Recht, vereinbarter Gerichtsstand ist Kempten/Allgäu.

Haldenwang, 22.06.2022

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:



*Lupo Schubert*

.....  
Rechtsverbindliche Unterzeichnung ggf. Stempel

.....  
Rechtsverbindliche Unterzeichnung